



Sicherheit am Bau in der Landwirtschaft

Inhalt

- 1 Vorbemerkungen
- 2 Ausgewählte Rechtsvorschriften,
Normen, Merkblätter und Broschüren
- 3 Begriffsbestimmungen
(gemäß BauKG)
- 4 Umsetzungsvarianten
(gemäß BauKG)
- 5 Pflichten für die Sicherheit
- 6 Häufige Gefahrenstellen und
Schutzmaßnahmen
- 7 Anhang SiGe-Plan

Die ÖKL-Publikationen werden von den Arbeitskreisen des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung, denen Fachleute der jeweiligen Fachgebiete aus allen Bundesländern angehören, ausgearbeitet.



Foto oben LK Tirol, unten SVA

Verfasser: ÖKL-Arbeitskreis Landwirtschaftsbau
Arbeitsgruppenleiter: Mag. Vitus Lenz (LK OÖ)
Arbeitsgruppe: DI Michael Seewald (SVS), DI Dieter Kreuzhuber (ÖKL),
Bmst. Ing. Rudolf Schütz (LK NÖ), DI Ernest Stühlinger (AUVA)



Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union



Kofinanziert von der Europäischen Union

1. Vorbemerkungen

Auf Baustellen ist das Risiko, einen Arbeitsunfall zu haben, doppelt so hoch wie im Durchschnitt. Ein wesentlicher Grund dafür sind sicherheitstechnische Mängel bei der organisatorischen Abwicklung der Baustelle.

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) hat das Ziel, das Unfallrisiko und die hohen Belastungen der Bauarbeiter durch eine geordnete Sicherheitskoordination mit den darin vorgesehenen Maßnahmen herabzusetzen. Maßnahmen sind die Bestellung von Koordinatoren, die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) sowie einer Unterlage für spätere Arbeiten. Das Ziel der Planungs- und Koordinationsarbeit ist eine Verbesserung der Planungsqualität, das Ziel der Baustellenkoordination ist eine unfallfreie und effiziente Bauabwicklung.

Der Bauherr bzw. die Bauherrin ist in die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen mit eingebunden.

Das Informationsblatt stellt die aktuelle Rechtslage und den Stand der Technik dar und ist ab diesem Zeitpunkt höchstens 5 Jahre gültig. Das ÖKL kann die Gültigkeit auch darüber hinaus verlängern. Jede Neuauflage ersetzt dieses Informationsblatt. Für Hinweise zur Gültigkeit des Informationsblatts siehe www.oekl-bauen.at.

Das Informationsblatt beinhaltet keine abschließende Darstellung sämtlicher für das landwirtschaftliche Bauwesen relevanter gesetzlicher Bestimmungen und Normen und ist daher stets in Zusammenschau mit den einschlägigen Gesetzen und Normen (in der geltenden Fassung) anzuwenden.

Wenn es aktuelle Korrekturen, wichtige Zusatzinformationen, weiterführende Links o.ä. gibt, werden diese auf www.oekl-bauen.at bereitgestellt. Folgender QR-Code führt direkt zur Seite mit den Beilagen für diese Auflage.



[www.oekl-bauen.at/cms/merkblattliste/
beilagen/beilage-ib-03-auflage-4.php](http://www.oekl-bauen.at/cms/merkblattliste/beilagen/beilage-ib-03-auflage-4.php)

2. Ausgewählte Rechtsvorschriften, Normen, Merkblätter und Broschüren

Gesetzliche Grundlagen in der geltenden Fassung

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- Bauarbeiterschutzverordnung – BauV
- Recycling-Baustoffverordnung – RBV
- Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V

www.ris.bka.gv.at/land

ÖNORMEN

- ÖNORM B 2205 Erdarbeiten – Werkvertragsnorm, 2022
- ÖNORM B 2251 Abbrucharbeiten – Werkvertragsnorm, 2020
- ÖNORM B 2252 Gerüstarbeiten – Werkvertragsnorm, 2007
- ÖNORM B 3151 Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode, 2022
- ÖNORM B 4007 Gerüste – Bauarten, Aufstellung, Verwendung und Belastungen, 2015
- ÖNORM Z 1020 Erste-Hilfe-Koffer für Arbeitsstätten und Baustellen – Anforderungen, Inhalt, Prüfung, 2025
- OVE E 8101 Elektrische Niederspannungsanlagen 2025 (Teil 7-704 Baustellen)

shop.austrian-standards.at

AUVA-Merkblätter (kostenlos in gedruckter Fassung bestellbar)

- Leitlinie Bauarbeitenkoordination für Bauherrn
- M 023 Leitern
- M 025 Heben und Tragen - Schieben und Ziehen
- M.plus 200 Bauarbeitenkoordination
- M 202 Falsch – Richtig
- M.plus 211.1 Sicherheits-Charta - Acht Regeln für mehr Sicherheit im Tiefbau
- M.plus 211.2 Sicherheits-Charta - Acht Regeln für mehr Sicherheit auf der Baustelle (Hochbau)
- M.plus 221 Montage von Photovoltaikanlagen

- M 222 Arbeiten auf Dächern
- M 223.1 Erdarbeiten – Gruben, Gräben, Künetten
- M.plus 225 Abbrucharbeiten
- M 240 Elektroschutz auf Baustellen
- M.plus 262 Gerüste
- M.plus 267 Richtiger Umgang mit Asbest (neue Regeln ab 2026)
- M.plus 267.1 Information und Unterweisung bei Asbestexposition
- M.plus 280 Bauaufzüge und Transportbühnen
- M.plus 340.6 Krebs erzeugende Arbeitsstoffe auf Baustellen
- M 700 Gehörschutz
- M 705 Schutzhandschuhe
- M 719 Atemschutzfilter gegen Schwebstoffe, Gase und Dämpfe
- M 820 Fahrbare Hubarbeitsbühnen
- Broschüre Baustellenkreissägen – mit neuer Sicherheitsschutzhaube
- Broschüre Sicheres Arbeiten auf Baustellen

www.auva.at > Prävention > Medien und Publikationen > Publikationen > Online Bestellung

WKO, Bundesinnung Bau

Baumappe

www.baumappe.at

SVS-Infoblätter (kostenlos)

- Gefahren durch Asbest (neue Regeln ab 2026)
- Baustellen
- Kreissäge
- Persönliche Schutzausrüstung
- Schneiden und Schleifen
- Staubschutz

www.svs.at > Aktuelles & Informationen > Broschüren & Infoblätter > Sicherheitsberatung

3. Begriffsbestimmungen (gemäß BauKG)

Bauherrin/Bauherr

Im Sinne dieses Informationsblatts ist der Bauherr eine Landwirtin oder ein Landwirt oder eine Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit (KG, OG etc.), in dessen/deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird.

Projektleiterin/Projektleiter

Natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, die vom Bauherrn mit der Planung, Ausführung oder der Überwachung der Ausführung des Bauwerks beauftragt ist.

Baukoordinatorin/Baukoordinator

Der Baukoordinator ist eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, die vom Bauherrn (oder vom dafür beauftragten Projektleiter) mit der Planungs-koordination bzw. der Baustellenkoordination in Zusammenhang mit der Vorbereitung bzw. Ausführung des Bauwerks beauftragt wird.

Ein Baukoordinator ist bei Hoch- und Tiefbauarbeiten ab der zweiten ausführenden Baufirma einzusetzen. Er koordiniert die sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Tätigkeiten, die sich durch die Zusammenarbeit mehrerer Firmen ergeben.

Der Baukoordinator hat über eine einschlägige Ausbildung und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung zu verfügen (z.B. Baumeister). Dieselbe Person kann Planungs-koordinator und/oder Baustellenkoordinator sein.

Die Evaluierung der Gefahren inklusive Maßnahmen für die eigenen Arbeitnehmer hat jede Firma für sich durchzuführen und fällt nicht in den Aufgabenbereich des Koordinators.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

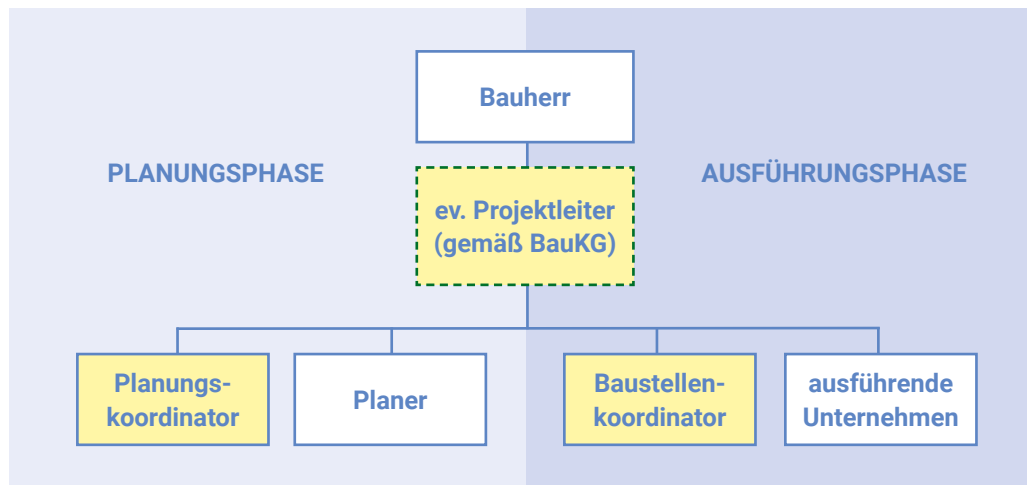
Ein wesentlicher Punkt einer Baustellenkoordination ist die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (auch kurz SiGe-Plan genannt).

Der SiGe-Plan beinhaltet Angaben über das Baugelände und das Umfeld der Bauarbeiten sowie eine Auflistung über die in Aussicht genommenen Arbeiten. Weitere Angaben beinhalten Informationen zum zeitlichen Ablauf der Bauarbeiten sowie die Schutz- und Koordinierungsmaßnahmen für die Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Zuständigkeiten für die Durchführung der Maßnahmen.

Der SiGe-Plan ist vor Auftragsvergabe der Bauarbeiten (Vorbereitungsphase) zu erstellen, gemäß Arbeitsfortschritt und Änderungen anzupassen und muss allen betroffenen Auftragnehmern und deren Arbeitnehmern zur Verfügung stehen.

Personenbezogene Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

4. Umsetzungsvarianten (gemäß BauKG)



Tätigkeiten und Aufgaben (ÖKL nach AUVA)

Variante 1: Die Projektleitung wird vom Bauherrn selbst übernommen

Was	Wer	Wann
Tätigkeiten in der Planungsphase		
schriftliche Bestellung des Planungskoordinators	Bauherrin / Bauherr *	vor Beginn der Planungsarbeiten
Vorsorge zur Gefahrenverhütung	Bauherrin / Bauherr *	in der Planungsphase
Ausarbeitung des SiGe-Plans	Planungskoordinator	in der Planungsphase
Ausarbeitung der Unterlage für spätere Arbeiten	Planungskoordinator	in der Planungsphase
Erstellen der Vorankündigung (falls notwendig) und Übermittlung an das Arbeitsinspektorat	Bauherrin / Bauherr *	spätestens 2 Wochen vor Baubeginn
Tätigkeiten in der Ausführungsphase		
Bestellung des Baustellenkoordinators	Bauherrin / Bauherr *	spätestens bei Auftragsvergabe
Organisation der Zusammenarbeit	Baustellenkoordinator	laufend (wenn mehrere Arbeitgeber)
Anpassung des SiGe-Plans	Baustellenkoordinator	laufend
Anpassung der Unterlage für spätere Arbeiten	Baustellenkoordinator	laufend
Aushang der Vorankündigung	Bauherrin / Bauherr *	laufend
Zugang zum SiGe-Plan	Bauherrin / Bauherr *	laufend
Tätigkeiten nach der Ausführungsphase		
Aufbewahren der Unterlage für spätere Arbeiten	Bauherrin / Bauherr	laufend

* Hat die Bauherrin oder der Bauherr die eigenen Pflichten gemäß BauKG einem fachkundigen Projektleiter mit dessen Zustimmung übertragen, so ist der Projektleiter für diese Verpflichtungen verantwortlich (siehe Variante 2).

Variante 2: Die Projektleitung erfolgt durch Beauftragung eines Projektleiters

Sämtliche der in Kapitel 5 genannten Pflichten des Bauherrn kann der Bauherr an einen Projektleiter übertragen.

Der Projektleiter kann der Planer, die ausführende Firma, der Bauführer oder ein fachkundiger Dritter (jedoch kein Betriebsangehöriger des Bauherrn) sein. Es wird empfohlen, bereits im Zuge der Auftragsvergabe (Planung und/oder Ausführung) die Bestellung eines Projektleiters zu berücksichtigen.

Eine schriftliche und unterfertigte Zustimmung des Projektleiters ist notwendig.

Vertragstext: „Sämtliche Pflichten des Bauherrn gemäß BauKG werden an folgende Person/Firma übertragen: ...“

Ein Bauherr oder eine Bauherrin, der/die eigenen Pflichten missachtet hat, ist bei Unfällen von Arbeitnehmern nicht nur mit einer Verwaltungsstrafe, sondern gegebenenfalls sogar auch mit beträchtlich hohen Haftungsansprüchen, Schmerzensgeld- und/oder Regressforderungen konfrontiert!

5. Pflichten für die Sicherheit

Pflichten des Bauherrn betreffend Unfallverhütung und Gesundheitsschutz (gemäß BauKG)

- **Bestellung des Planungs- und Baukoordinators**
Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Auftragnehmer tätig, hat der Bauherr einen Planungs Koordinator für die Planungsarbeiten vor Beginn der Planungsarbeiten und einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase bei der Auftragsvergabe zu bestellen (z.B. Baumeister).
- **Vorsorge zur Gefahrenverhütung**
Bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts hat der Bauherr die Risiken für die Arbeitnehmer zu vermeiden, nicht vermeidbare Risiken abzuschätzen und entsprechende Anweisungen an die Arbeitnehmer zu erteilen.
- **Vorankündigung**
Der Bauherr hat für Baustellen mit einer voraussichtlichen Dauer der Arbeiten über 30 Arbeitstage und mehr als 20 gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmern bzw. für Baustellen mit über 500 Personentagen eine Vorankündigung (mit Daten zum Bauvorhaben und zum voraussichtlichen Umfang der Bauarbeiten) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn das zuständige Arbeitsinspektorat ausschließlich über die Webseite der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) zu übermitteln (siehe „Baustelle melden“).

Unter Personentag ist die Arbeitsleistung einer Person über eine Arbeitsschicht zu verstehen. Als „Personen“ gelten nicht nur Arbeitnehmer, auch Selbstständige (z.B. über die Maschinenring-Betriebshilfe auf der Baustelle tätige Personen) und Eigenleistung etc. werden berücksichtigt.

- **Erstellung und Beachtung des SiGe-Plans**

Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass vor Eröffnung der Baustelle ein SiGe-Plan erstellt wird. Das gilt nur für Baustellen, für die eine Vorankündigung notwendig ist oder für Baustellen mit besonderen Gefahren für die Sicherheit der Arbeitnehmer. Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die auf der Baustelle tätigen Personen Zugang zum SiGe-Plan haben.

- **Unterlage für spätere Arbeiten**

Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass eine Unterlage zum Schutz der Sicherheit von Arbeitnehmern bei späteren Arbeiten am Bauwerk (Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbau inkl. statischer Veränderungen, Abbruch etc.) mit Angaben über Merkmale des Bauwerks (wie Zugänge, Anschlagpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Gas-, Wasser- und Stromleitungen) in der Vorbereitungsphase (vor Auftragsvergabe) erstellt, während der Arbeiten entsprechend angepasst und über die Lebensdauer des Bauwerks aufbewahrt und angepasst wird.

Falls bei der Baudurchführung keine ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden (z.B. vollständige Eigenleistung), gilt das Bauarbeitenkoordinationsgesetz nicht. Es ist erst dann gültig, wenn mindestens ein Arbeitnehmer auf der Baustelle beschäftigt wird.

Pflichten des Bauherrn bzw. der Bauherrin betreffend Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

Baustellenbedingungen		Vorsorge zur Gefahrenverhütung	Vorankündigung	Bestellung des Planungs- und Baukoordinators	Erstellung SiGe-Plan	Unterlage für spätere Arbeiten
Arbeitnehmer eines Arbeitgebers	> 30 Arbeitstage und > 20 Arbeitnehmer oder > 500 Personentage	ja	ja	nein	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang, jedoch gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang	ja	nein	nein	nein	ja *
Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber	> 30 Arbeitstage und > 20 Arbeitnehmer oder > 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang, jedoch gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang	ja	nein	ja	nein	ja *

* Falls gefährliche Arbeiten bei der Erhaltung bzw. beim Abbruch des Bauwerkes entstehen können.

Gefährliche Arbeiten sind z.B. Arbeiten mit folgenden Gefahren/-stellen: Absturz, Verschüttetwerden, Verkehr, Nähe zu Gasleitungen oder Hochspannungsleitungen, gefährliche Arbeitsstoffe, ionisierende Strahlen, Ertrinken, Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten, Sprengstoff, schwere Fertigbauelemente.

Pflichten des Planungs- bzw. Baustellenkoordinators

Der Planungs- und Baustellenkoordinator hat die Vorsorge zur Gefahrenverhütung bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts zu koordinieren. Er muss einen SiGe-Plan ausarbeiten und die Unterlage für spätere Arbeiten erstellen und darauf achten, dass diese Unterlagen an den Baustellenkoordinator weitergegeben werden.

Der Baustellenkoordinator hat die Vorsorge zur Gefahrenverhütung sowie die Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen bei der Durchführung des Bauprojekts zu koordinieren und für die gegenseitige Information der Arbeitgeber zu sorgen. Der Baustellenkoordinator muss darauf achten, dass der SiGe-Plan von den verschiedenen Arbeitgebern bzw. Selbständigen angewendet und entsprechend angepasst wird. Bei Sicherheitsmängeln hat er den Bauherrn (bzw. den Projektleiter) und gegebenenfalls das Arbeitsinspektorat zu informieren.

Wird ein Betriebsangehöriger der Bauherrin oder des Bauherrn als Planungs- oder als Baustellenkoordinator eingesetzt, ist die Bauherrin bzw. der Bauherr für dessen Pflichten verantwortlich.

6. Häufige Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen

Abbrucharbeiten

Bei Abbrucharbeiten besteht die Gefahr von unkontrollierten Einstürzen. Wichtig sind eine fachkundige Kenntnis der Statik und des bautechnischen Zustands des Bauwerkes sowie die entsprechende Wahl der Abbruchmethode. Alle Beteiligten haben zumindest Schutzhelme und Sicherheitsschuhe mit durchtrittsicherer Sohle und Zehenschutzkappe zu tragen.

Asbesthaltiges Material kann zu einer Krebserkrankung führen. Bei Abbruch bzw. Zwischenlagerung solcher Materialien besteht die Gefahr der Freisetzung, des Vertragens und Einatmens von Asbestfasern. Daher sind unbedingt eine Halbmaske mit FFP3-Filter (bei einer Faserkonzentration von max. 10.000 Fasern/m³) und entsprechende Einweg-Overalls zu tragen. Eine Befeuchtung des Abbruchmaterials reduziert die Staubbelastung.

Generell wird empfohlen, Abbrucharbeiten mit asbesthaltigen Materialien an eine Spezialfirma zu vergeben, welche die Asbestarbeiten dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden hat.

Für Arbeiten bei einer Faserkonzentration > 10.000 Fasern/m³ (mechanische Bearbeitung wie Fräsen, Sägen, Schleifen oder beim Entfernen asbesthaltiger Leichtbau- und Brandschutzplatten) muss eine Spezialfirma beauftragt werden.

Bei der Behebung von Schimmelschäden ist auf einen entsprechenden Schutz gegen Schimmelpilzsporen zu achten (Schutzhandschuhe, Mundschutz, Schutzbrille).

Auch künstliche Mineralfasern können gefährlicher Abfall sein (Dämmstoffe aus Glas- oder Steinwolle z.B. bei Rohrummantelungen, Leitungsschächten, Dachstühlen, Dächern mit Dachpappe, Fassaden, Trittschallplatten). Insbesondere bei Produkten, die vor dem Jahr 1998 produziert wurden, sowie auch bei Importware muss ohne Nachweis von einer krebserregenden Wirkung ausgegangen werden. Die Anleitungen für den besonderen Umgang mit künstlichen Mineralfasern sind zu beachten.

Siehe auch:

- AUYA M.plus 225 Abbrucharbeiten
- AUYA M.plus 267 Richtiger Umgang mit Asbest
- AUYA M.plus 267.1 Information und Unterweisung bei Asbestexposition
- Leitfaden WKO Bau, 2018: Kurzanleitung für den



*Schutz bei Arbeiten mit Asbestmaterial
(oben: SVS, unten: Holzbau-Peter)*

Umgang mit künstlichen Mineralfasern (KMF) im Bauwesen (neue Regeln ab 2026)

- SVS Merkblatt „Gefahren durch Asbest“ (neue Regeln ab 2026)
- Für Vorgaben zum verwertungsorientierten Rückbau: ÖKL-Merkblatt 101 Verwertung von Baurestmassen und Bodenaushubmaterial im Bereich landwirtschaftlicher Liegenschaften


Elektrizität



Vor Baubeginn sollte zusammen mit einer befugten Elektrofachkraft unbedingt der Umfang der Baustelle und somit auch die Ausstattung abgeklärt werden, z.B. ob etwa ein Baustromverteiler für die Stromversorgung notwendig sein wird. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

Den Baustrom-Steckdosen muss eine FI-Schutzeinrichtung mit einem Auslöse-Nennstrom von kleiner oder gleich 30 mA (0,03 A) vorgelagert sein. Es liegt in der Verantwortung des Bauherrn, die

FI-Schutzeinrichtung am Beginn jedes Arbeitstages durch Drücken der Prüftaste „T“ auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Als bewegliche Leitung ist in der Landwirtschaft die Leitungsbauform „schwere Gummischlauchleitung ölfest und flammwidrig“ (kurz: „GMSuö“ bzw. int. Bezeichnung „H07RN-F“) gesetzlich vorgeschrieben. Diese Leitungsbauform ist ebenso für die Verwendung auf Baustellen geeignet. Leitungen müssen vor mechanischen Beschädigungen (scharfe Kanten, Überfahren) z.B. durch Kabelbrücken gesichert werden.

Steckvorrichtungen sind mindestens in der Schutzart IPX4-Ausführung (Schutz gegen Spritzwasser, Symbol ) einzusetzen.

Es sind nur jene elektrischen Betriebsmittel einzusetzen, die den zu erwartenden Anforderungen und Beanspruchungen standhalten (z.B. Symbol  für rauen Betrieb bzw. Symbol  für Schutzisolierung/Schutzklasse II).

Bei Leitungsrollern ist ein Überhitzungsschutz erforderlich; die Verhaltensregeln auf den Typenschildern sind einzuhalten (z.B. Leitung vor dem Einsatz komplett abrollen).

Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen (z.B. Arbeiten auf Gerüsten, Entladearbeiten mit LKW-Kran) sind die entsprechenden Schutzabstände zu den Freileitungen einzuhalten, andernfalls sind diese durch das jeweilige Energieversorgungsunternehmen kurzfristig freizuschalten oder zu isolieren.



Bauverteilerkasten



Verteiler (beide AUVA)

Siehe auch:

- AUVA Merkblatt M 240 Elektroschutz auf Baustellen

Erdarbeiten

Vor Erdarbeiten ist eine Abklärung der Baugrundverhältnisse besonders hinsichtlich gefährlicher Einbauten (Strom, Gas, ...) durchzuführen.

Arbeiten in nicht gesicherten Gruben oder Künetten sind lebensgefährlich. Ab einer Tiefe von 1,25 m sind Gruben oder Künetten durch Abböschungen oder mittels Verbau (Pöhlung) zu sichern, um nicht verschüttet zu werden.

Die Mindestbreite für den Arbeitsraum ist entsprechend dem Böschungswinkel und der Aushubtiefe festgelegt. Die geforderten Sicherheitsabstände für Fahrzeuge, Baumaschinen oder Baugeräte bei Baugruben und Gräben mit Böschungen sind einzuhalten (bis 12 t Gesamtgewicht $\geq 1,0$ m, sonst $\geq 2,0$ m).



Güllegrube mit Abböschung (HBLFA Raumberg-Gumpenstein)

Siehe auch:

- AUVA M 223.1 Erdarbeiten – Gruben, Gräben, Künetten

Sturz und Fall

Auf Baustellen kommt es immer wieder zu lebensgefährlichen Abstürzen. Bei Arbeiten ab einer Absturzhöhe von 2 Metern muss eine wirksame Absturzsicherung vorhanden sein. Das Auf-, Um-, und Abbauen von Gerüsten darf nur von geeigneten, erfahrenen und fachkundigen Personen erfolgen.

Arbeitsgerüste

tragfähig, standsicher, mit Brustwehr (Höhe mindestens 1,0 m), Mittelwehr und Fußleiste



Arbeitsgerüst (LSV FOB)



Gerüst (SVS)

Auffangnetze

bei Errichtung von Dachstuhlkonstruktionen bzw. Hallenbauten, ggf. bei Öffnungen im Dachbereich



Auffangnetz (LK Tirol)

Absturzsicherung bei Arbeiten auf Dächern



Geländer mit Fußwehr bis 20° Dachneigung (HBLFA Raumberg-Gumpenstein)



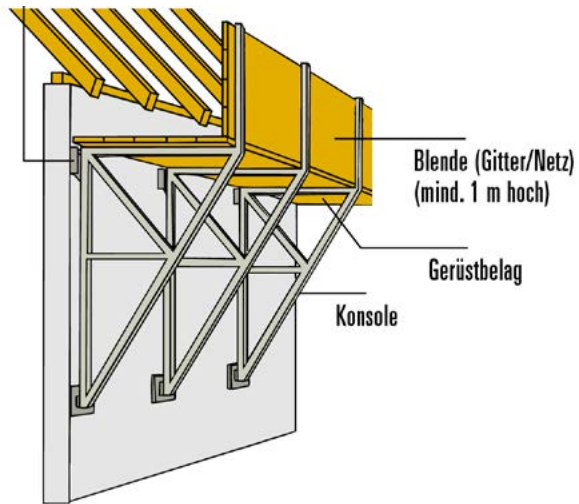
Dachschutzblende mit Fußwehr und Rückverankerung bis 60° Dachneigung (AUVA)

Bei Dachfanggerüsten ist das Netz oder die Blende mindestens 1 m hoch auszuführen. Es besteht auch die Möglichkeit, statt einem Netz eine 1 m hohe geschlossene Blende zu verwenden (siehe Abbildung in der [Baumappe, D 14.2](#))



Dachfanggerüst mit Fußwehr (LK Tirol)

(Hub-)Arbeitsbühne



Dachfanggerüst mit 1 m hoher Blende
(aus Baumappe, WKO)



Fangnetz im Giebel- bzw. Ortgangbereich (LSV FOB)



Hubarbeitsbühnen, Anseilen auch im Arbeitskorb
(LSV FOB)

Siehe auch:

- AUVA M.plus 262 Arbeits- und Schutzgerüste
- AUVA M 222 Arbeiten auf Dächern
- AUVA M 820 Fahrbare Hubarbeitsbühnen

Schächte, Deckendurchbrüche und Wandöffnungen

Schächte und Deckendurchbrüche müssen tragfähig und unverschiebbar abgedeckt werden. Bei Deckendurchbrüchen und Gerüstböden ist eine Mindestholzstärke von 5 cm erforderlich (Pfostenbreite 20 cm).



Schachtabdeckung (AUVA)



Abgedeckter Deckendurchbruch (AUVA)



Gesicherte Wandöffnung (AUVA)

Provisorisches Treppengeländer ab vier Stufen, ab 1 m Absturzhöhe



Provisorische Treppensicherungen (LSV FOB)

Absturzsicherung

Falls bauliche Maßnahmen gegen Absturz von Personen nicht möglich sind, ist eine persönliche Schutzausrüstung (z.B. Rückhalte- bzw. Auffangsystem) notwendig.

Rückhaltesysteme dürfen (gemäß PSA-V) nur verwendet werden, wenn durch deren Verwendung die Möglichkeit eines Absturzes gänzlich ausgeschlossen werden kann (entsprechende Seillänge wählen).



Absturzsicherung (AUVA)

Arbeitsplätze / Verkehrswege

Arbeitsplätze und Verkehrswege sind weitgehend stolperfrei und rutschfest zu halten, ausreichend zu beleuchten und vor herabfallenden Gegenständen zu schützen. Eine mit dem Boden bündig abschließende Fußleiste (Höhe > 15 cm) bei Gerüsten verhindert Verletzungen durch herabfallende Gegenstände von höher gelegenen Arbeitsplätzen.

Die Mindestbreite von Laufbrücken oder -treppen beträgt 80 cm (bei Materialtransport 1,25 m). Ab 1,0 m Absturzhöhe ist diese mit Wehren zu versehen.



Laufbrücke (AUVA)



Rutschfeste Rampe (AUVA)

Baustahlgitter

Bei Stürzen auf Baustellen stellen hervorstehende Bewehrungsstäbe eine Gefahr für Pfählungsverletzungen dar. Die Enden von lotrechten Steckseisen müssen daher bügelförmig ausgeführt oder mit einer Abdeckung geschützt werden.



Steckseisen mit bügelförmigen Enden (SVS)

Vorbeugender Brandschutz bei Bauarbeiten

Der Bauherr ist auch dafür verantwortlich, dass sich keine brennbaren Materialien in der Nähe befinden, die zum Beispiel durch Schweißarbeiten auf der Baustelle Feuer fangen können. Feuerlöscher bzw. sonstige Löschhilfen sind bereitzuhalten.

Gefährliche Stoffe (leicht entflammare Stoffe)

Reizende, ätzende, giftige, umweltgefährliche und entzündliche Stoffe müssen vom Hersteller entsprechend gekennzeichnet sein. Diese Stoffe müssen sicher verwahrt werden.

Gefährliche Lösemitteldämpfe reichern sich meist in Bodennähe an; in Kellerräumen bzw. geschlossenen Räumen besteht Erstickungs-, Brand- und Explosionsgefahr. Eine ausreichende Belüftung ist notwendig. Persönliche Schutzausrüstung ist zu verwenden.

Betonieren

Beim Betonieren sind wasserdichte Schutzstiefel, wasserdichte und abriebfeste Arbeitshandschuhe, eine lange Arbeitshose und eine dicht schließende Schutzbrille zu verwenden, bei Spritzbetonverfahren zusätzlich eine Atemschutzmaske (FFP 1 Halbmaske).

Achtung bei Kontakt mit Frischbeton! Mit Frischbeton durchtränkte Kleidung, Schuhe, Handschuhe etc. sofort wechseln und die Haut reinigen. Dringt Transportbeton in Stiefel oder in Handschuhe, sind

diese sofort zu reinigen. Je länger der Kontakt mit frischem Beton, desto größer die Gefahr einer schweren Verätzung der Haut (Frischbeton bis pH-Wert 12!).

Rotierende Maschinen

Der Platz an der Maschine muss aufgeräumt sein (Stolpergefahr). Bei Arbeiten mit rotierenden Maschinen (Kreissägen oder Bohrmaschinen) dürfen niemals Schutzhandschuhe getragen werden (Einzugsgefahr). Die Verwendung eines Schiebestocks wird bei der Baukreissäge empfohlen.



Keine Handschuhe bei rotierenden Maschinen, mit Schiebestock (SVS)

Siehe auch:

- SVS Merkblatt Kreissägen

Persönliche Schutzausrüstung

Gegen die meisten Gefährdungen auf Baustellen kann man sich durch die Verwendung der erforderlichen Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) schützen. Helm, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe sind selbstverständlich, bei bestimmten Arbeiten auch Schutzbrille, Gehörschutz, Atemschutz oder PSA gegen Absturz.



Baustellenabsicherung (AUVA)

Siehe auch:

- SVS-Infoblatt Persönliche Schutzausrüstung
- AUVA M 700 Gehörschutz
- AUVA M 705 Schutzhandschuhe
- AUVA M 719 Atemschutzfilter gegen Schwebstoffe, Gase und Dämpfe

Weitere Schutzmaßnahmen und Einrichtungen auf Baustellen

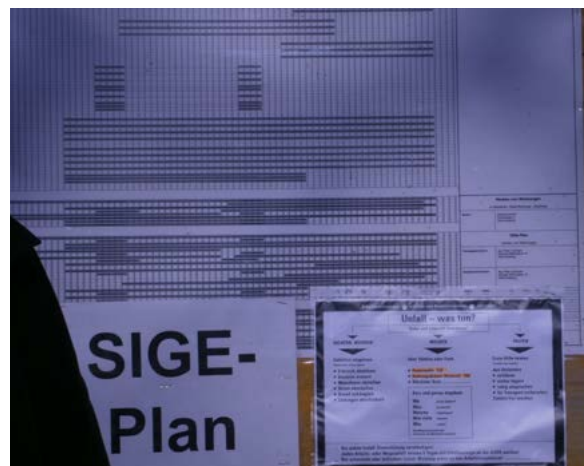
UV-Schutz, Hautschutz, Erste Hilfe-Kasten/Defibrillator auf der Baustelle, Baustellenabsicherung

7. Beispiel SiGe-Plan und Unterlage für spätere Arbeiten

Für die Erstellung des SiGe-Plans ist der Bauherr verantwortlich. Der SiGe-Plan ist jedoch nicht vom Bauherrn selbst, sondern von einer dafür berechtigten Person zu erstellen. Ist ein Planungsordinator einzusetzen, ist dieser für die Erstellung zuständig.

Der SiGe-Plan ist während der Bauarbeiten laufend anzupassen.

Auf der Internetseite www.oekl-bauen.at kann ein Beispiel für einen SiGe-Plan (als Teil des Bauzeitplans) heruntergeladen werden.



Aushang des SiGe-Plans (AUVA)

ÖKL-Merk- und Informationsblätter BAUEN

Rinderhaltung

- MB117 Jungviehställe
1. Auflage 2025, € 20
- MB103 Automatische Melksysteme 3. Auflage 2025, € 16
- MB100 Haltung von behornten Rindern 2. Auflage 2022, € 8
- MB91 Verbesserung von bestehenden Anbindeställen 3. Auflage 2019, € 7
- MB84 Entmistungsverfahren in Rinderställen
3. Auflage 2024, € 12
- MB69 Außenklimaställe für Rinder 4. Auflage 2020, € 7
- MB51 Melkstandanlagen
5. Auflage 2020, € 7
- MB49a Stallfußböden für Rinder
5. Auflage 2021, € 7
- MB48 Liegeboxenlaufstall für Milchvieh
6. Auflage, 2024, € 12
- MB26 Rindermastställe
7. Auflage 2026, € 20
- MB23 Kälberhaltung
7. Auflage 2022, € 10

Schweinehaltung

- MB110 Klimatisierung von Warmställen für Schweine
1. Auflage 2021, € 10
- MB108 Schweinehaltung für Kleinbestände
2. Auflage 2022, € 10
- MB88 Zuchtsauen – Abferkelbuchten
2. Auflage 2021, € 10
- MB79 Wasserversorgung für Schweine 2. Auflage 2024, € 12
- MB70a Außenklimaställe für Mast Schweine 3. Aufl. 2023, € 12
- MB16 Zuchtsauen – Wartestall
3. Auflage 2016, € 10

Pferdehaltung

- MB29 Pferdeställe
7. Auflage 2024, € 14

Geflügelhaltung

- MB36 Kleine Ställe für Legehennen: Freiland- und Bodenhaltung 7. Auflage 2025, € 20

Baustoffe in der Landwirtschaft

- MB106 Instandhaltung und Sanierung von Ziegel- und Mischmauerwerk
1. Auflage 2016, € 7
- MB92 Instandsetzung von Betonbauteilen
2. Auflage 2020, € 7
- MB90 Asphalt
3. Auflage 2025, € 16
- MB86 Oberflächenvergütung von Beton 3. Auflage 2025, € 12
- MB83 Beton
4. Auflage 2023, € 9

Andere Themen

- MB115 Verkaufsräume für Direktvermarktung, 1. Aufl. 2024, € 12
- MB113 Bewässerungstechnik,
1. Auflage 2022, € 12
- MB109 Gefahrguttransport in der LW 5. Aufl. 2026, PDF kostenfrei
- MB107 Baulicher Brandschutz
2. Auflage 2024, € 12
- MB104 Barrierefreiheit am Bauernhof 1. Auflage 2025, € 12
- MB101 Verwertung von Baurestmassen und Bodenaushub in der LW 4. Auflage 2024, € 12
- MB99 Weinkellereigebäude
4. Auflage 2022, € 8
- MB82 Buschen- und Mostschank 2. Auflage 2020, € 10
- MB68 Milchverarbeitungsräume
3. Auflage 2026, € 16
- MB64 Lastenaufzüge
3. Auflage 2021, € 8

- MB60 Hoftankanlagen für Diesel und Biotreibstoffe
5. Auflage 2026, € 12
- MB58 Landwirtschaftliche Greiferanlagen 4. Aufl. 2021, € 8
- MB55 Gestaltung landwirtschaftlicher Hofflächen
4. Auflage 2021, € 7
- MB53 Direktvermarktung – Schlacht- und Verarbeitungsräume für Fleisch und Fleischwaren 5. Auflage 2021, € 8
- MB43 Elektroschutz mit Potenzialausgleich und -steuerung 3. Auflage 2016, € 7
- MB34 Erschließungs- und Manipulationsflächen f.d. Wirtschaftsbereich 2. Aufl. 2019, € 5
- MB33 Flachsilo, Traunsteiner Silo, Siloplatte 5. Aufl. 2021, € 10
- MB24 Düngersammelanlagen
9. Auflage 2025, € 12
- MB24a Stallmistkompostierung
6. Auflage 2018, € 7
- MB24b Grünschnittkompostierung 1. Auflage 2018, € 10
- MB 20 Einstellräume
5. Auflage 2021, € 7
- MB 13 Hoch- und Tiefsilos aus Beton in der Landwirtschaft
6. Auflage 2021, € 7
- IB 06 Schraubfundamente und andere einfache Punktfundamente 1. Aufl. 2025, PDF kostenfrei
- IB 05 Informationsblatt Einsatz von Brettsperrholz (CLT)
3. Auflage 2023 als PDF kostenfrei
- IB 04 Kostengünstige Dachbegrünung 1. Aufl. 2023, € 9
- IB 03 Informationsblatt Sicherheit am Bau in der Landwirtschaft 4. Aufl. 2026, PDF kostenfrei
- IB 02 Bauverfahren für Stallbauten 2. Auflage 2016, € 7

www.oekl.at und www.oekl-bauen.at

Die Angaben im Merkblatt beruhen auf dem technischen Stand zum Datum dieser Auflage: **1.5.2026**.

Sämtliche Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers, des Herstellers oder der Autoren für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Merkblätter ist ausgeschlossen. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) für Fachpublikationen des

ÖKL (www.oekl.at/agb). Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt und darf ausschließlich zu eigenen Zwecken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes genutzt werden. Die vollständige oder auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung sowie Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme ist ohne vorherige Genehmigung des ÖKL unzulässig.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung,
1040 Wien, Gußhausstraße 6/1
Bestellungen unter 01 / 505 18 91
bzw. office@oekl.at sowie unter

www.oekl.at